

Bekanntmachung

über

Höchstpreise für Möhren und Karotten.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1204), der Senatsverordnung vom 8. Dezember 1916 (Amtsblatt Seite 2012) und des Höchstpreisgesetzes werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1916 (Amtsblatt Seite 2077) für das Stadtgebiet Hamburg folgende Höchstpreise für Möhren aller Art festgesetzt:

1. Beim Verkauf durch Großhändler an Kleinhändler, insbesondere beim Marktverkauf: *M* 7,— für den Zentner.

Ausgenommen sind kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken gebaut sind (Karotten). Für diese wird ein Preis von *M* 11,— für den Zentner festgesetzt.

Erfolgt der Verkauf der Möhren durch den Großhändler an den Kleinhändler ab Waggon, tritt ein Preisabschlag von 20 Pfg. für den Zentner ein. (Mithin Höchstpreis *M* 6,80, bzw. *M* 10,80.)

2. Beim Verkauf im Kleinhandel: 10 Pfg. für das Pfund. Ausgenommen sind kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken gebaut sind (Karotten). Für diese wird ein Kleinverkaufspreis von 14 Pfg. für das Pfund festgesetzt.

Hamburg, den 9. Mai 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt